



Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Basellandschaftlichen Schulräte

Vorstand SRPK
Präsidium:
Ursula Berset
Rosenstrasse 1
41042 Münchenstein
061 411 76 48
ursula.berset@sbl.ch

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Stab Bildung
Rheingasse 31
4410 Liestal
bildung@bl.ch

Münchenstein, 28.10.2020

Stellungnahme zur Vorlage «Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen, Stärkung von Qualität und Aufsicht im Bildungswesen des Kantons Basel-Landschaft / Änderung des Bildungsgesetzes»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Monica Gschwind

Wir danken für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die Schulratspräsidienkonferenz lehnt die Vorlage ab.

Eingangs möchten wir dezidiert darauf hinweisen, dass unser grösster Vorbehalt gegenüber den neuen Führungsstrukturen darin liegt, dass die beiden Trägerschaften Kanton und Gemeinden (VBLG) sich zum getrennten Erarbeiten zweier unterschiedlicher Vorlagen entschlossen haben. Zum Wohl aller Schulen hätten Kanton und Gemeinden und die Gemeinden unter sich zu einer Einigung kommen und die Gelegenheit nutzen müssen, die Führungsstrukturen einheitlich und in erster Priorität am Ziel von qualitativ überzeugenden Bildungsstrukturen zum Wohl der Schülerinnen und Schüler auszurichten.

Einbezug der Schulräte in die Erarbeitung der Vorlagen

Der Vorstand der Schulratspräsidienkonferenz (SRPK) wurde eingeladen, mit je einer Delegation an der Erarbeitung der Vorlagen mitzuwirken. Leider passierte das erst zu einem Zeitpunkt, als die Stossrichtung der Vorlagen bereits beschlossen war und die Delegation der Schulräte nur noch gestalterisch mitwirken konnten. Der Vorstand der SRPK entschloss sich, trotz kritischer Haltung gegenüber dem Inhalt der Vorlagen, konstruktiv mitzuwirken. Dies wurde von Seiten der Delegationen entsprechend kommuniziert.

Grundlegendes

Bildung spielt in unserer Gesellschaft eine Hauptrolle. Der Bildungsbericht Schweiz aus dem Jahr 2018 nimmt Stellung zum Stand der Bildung, zu den verschiedenen Einflüssen auf die Bildung, und zu den Ansprüchen, Auswirkungen und Zielsetzungen der schweizerischen Bildungspolitik.

Er verweist auf das schweizweit verfolgte Bildungsziel, das eine 95%-ige Abschlussquote der SEK II Stufe aller 25-Jährigen angestrebt. Dieses Ziel bestimmt das bildungspolitische Handeln unseres Kantons. Deshalb legt der Kanton ein Schwergewicht auf die Laufbahnorientierung der Bildungsvorgaben und hat entsprechend konsequent gehandelt, als bekannt wurde, dass unsere Schülerinnen und Schüler bei der Überprüfung der Grundkompetenzen mangelhaft abschnitten.

Die SRPK legt grossen Wert darauf, dass unsere Schulen eine ausgezeichnete Schulbildung vermitteln und sich Schulführung, Ausrüstung, Infrastruktur, Unterstützung und Aufsicht diesem Ziel prioritär verpflichten.

Führungsstrukturen im Kanton Baselland

Bei der Erarbeitung neuer Führungsstrukturen, verfolgten Kanton und VBLG unterschiedliche (bildungs)politische Ziele. Während der Kanton die direkte Lenkung der Schulen und unmittelbare Steuerung der Qualitäts- und Schulentwicklung anstrebt, wollten die Gemeinden Einfluss auf die Bildungskosten nehmen und die Führung der kommunalen Bildung übernehmen.

Die Lenkung der Qualitätentwicklung der Schule wird in der kantonalen Vorlage umgesetzt. So hat der Kanton seine Aufsichtsfunktion, die er gemäss Bund wahrnehmen muss, im Bildungsgesetz ausführlich abgebildet. Gleichzeitig regelt er die Rolle der zuständigen Direktion/Dienststelle und teilt die Aufgaben und Zuständigkeiten entlang der Linienführungsstruktur konsequent zu. Der Schulrat soll in seiner künftigen Rolle den Fokus auf die örtlichen Gegebenheiten und die strategische Gestaltung der Schule an ihrem Standort richten.

In der Konsequenz kann der Kanton künftig seine bildungspolitischen Inhalte unmittelbar, direkt und zeitnah den Schulen der Sekundarstufe per Weisung mitgeben.

Die kommunale Vorlage setzt vor allem auf den Führungsanspruch, den der VBLG aus dem Credo «Wer zahlt, befiehlt» ableitet. Wir vermissen grundlegende und qualitätsorientierte Lösungen. Die dem Schulrat zugeordneten Mängel werden nicht strukturell beurteilt und behoben, da ausschliesslich die Führungskompetenzen anders zugeordnet werden. Da die Gemeinden sich nicht auf eine einheitliche Führungsstruktur einigten, wurde die Variabilität propagiert und drei Modelle zur Wahl im Bildungsgesetz verankert. Die gesetzliche Umsetzung der Variabilität ist anspruchsvoll. Die drei Führungsmodelle unterscheiden sich nicht nur strukturell, auch die Aufgaben und Zuständigkeiten müssen sehr differenziert zugewiesen werden. Die Vorlage überzeugt in dieser Hinsicht nicht.

In der Konsequenz werden sich je nach Gemeinde, nicht nur unterschiedliche Führungsstrukturen auswirken, wir befürchten vielmehr, dass sich auch die Rollen der verschiedenen an der Führung beteiligten Akteure, unterschiedlich manifestieren.

Fazit: Wir befürchten wegen der strukturellen Vielfalt der Schulführung innerhalb der beiden Trägerschaften, dass sich die bildungspolitischen Ziele des Kantons unterschiedlich ausprägen werden und eine koordinierte Bildungsplanung verunmöglicht wird. Werden beispielsweise Entscheide im Rahmen der Laufbahnorientierung oder zu Massnahmen aus der Überprüfung der Grundkompetenzen gefällt, kann der Kanton diese per Weisung in der Sekundarstufe umsetzen. Die Steuerung der Primarstufe verlangt andere Instrumente, die zumindest mehr Zeit bis zur Umsetzung benötigen. So werden die Entscheide auf Sekundarstufe früher umgesetzt werden und im schlechtesten Fall auf der Primarstufe nicht ankommen.

Vorlage Führungsstrukturen SEK I und II

Der Kanton hat sein Ziel der unmittelbaren Lenkung der kantonalen Schulen mit einer Neuordnung der Führungszuständigkeiten sehr konsequent verfolgt. Die kantonale Vorlage ist in sich logisch und zielorientiert. So wird eine Linienführung: Regierungsrat, Dienststellenleitung, Schulleitung aufgebaut und gesetzlich verankert. Dies gibt dem Regierungsrat resp. der BKSD die Möglichkeit, direkten, unmittelbaren Einfluss auf die kantonalen Schulen auszuüben. Das bedingt, dass die bisherigen Führungsstrukturen aufgelöst werden. Die Aufgaben der Schulräte sollen neu von der Regierung, der Verwaltung (zuständiger Dienststelle, Rechtsdienst) und den Schulleitungen wahrgenommen werden. Den Schulräten bliebe die Zuständigkeit für die Genehmigung des Schulprogramms sowie beratenden Funktionen/Aufgaben ausserhalb der kantonalen Führungslinie. Dabei erwartet der Kanton die folgenden Effekte (siehe Fragebogen):

- Die Linienführung schafft Klarheit und führt zu Systemstärkung der Schulen.
- Der Schulrat fokussiert sich ausschliesslich auf die Strategie und ist für das Schulprogramm zuständig.
- Die Schulleitung wird im operativen Bereich gestärkt, insbesondere im Personalwesen.
- Das Beschwerdewesen wird professionalisiert und verschlankt.
- Die Teilautonomie der Schulen wird gestärkt.
- Die Qualitätssicherung der Schulen und die kantonale Aufsicht über alle Schulen des Kantons werden umfassend verankert und gestärkt.

Beurteilung der vom Kanton erwähnten Effekte

«Die Linienführung schafft Klarheit und führt zu Systemstärkung der Schulen» Die neuen Führungsstrukturen schaffen eine klare Stärkung der Führungslinie. Wir gehen einig mit dem Kanton, dass Klarheit, wie klare Zuständigkeiten, klare Aufgabenverteilung, zuverlässige und abrufbare Unterstützungsangebote, Planbarkeit und eine fachlich hinterlegte Führungsstruktur das System Schule in seiner Funktion unterstützen. Ein gutes und starkes Bildungssystem braucht zusätzlich dazu verlässliche finanzielle Perspektiven, um über eine verlässliche Grundversorgung und Grundausrüstung, gute Lehrpersonen mit attraktiver und konkurrenzfähiger Entlohnung und eine zeitgemässe Infrastruktur verfügen zu können.

So ist im Grunde hinlänglich bekannt, was die Schulen benötigen, um den Kindern eine gute Bildung zu gewährleisten. Darauf müssen die Schulen unabhängig von einer Führungsstruktur bauen können, damit sie in ihrem Kerngeschäft «Unterricht» eine qualitativ hochstehende Leistung zum Wohl aller Schülerinnen und Schüler heute und auch in Zukunft erbringen können.

«Der Schulrat fokussiert sich ausschliesslich auf die Strategie und ist für das Schulprogramm zuständig» Das Schulprogramm regelt die Ausrichtung der Schulen aber genauso die Art und Weise der Umsetzung von kantonalen Vorgaben oder der Umsetzung eigener Ziele. So deckt das Schulprogramm gleichermaßen strategische und operative Gestaltungsebenen ab. Damit bleibt die Grenze zwischen strategischem Gestaltungseinfluss durch Schulräte und operativem Umsetzungsspielraum für die Schulleitungen auch im verkleinerten Standort bezogenen Zuständigkeitsbereich der Schulräte, dem Schulprogramm, weiterhin unscharf.

Es ist eine Illusion zu glauben, dass sich operative und strategische Gestaltungsspielräume je werden vollständig voneinander abgrenzen lassen. Um für die Schulen die tragfähigsten und besten zukunftsfähigsten Lösungen erarbeiten zu können, braucht es eine gute Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Schulleitung und Schulrat. Deshalb erachten wir eine klare und in der Konsequenz starre Trennung generell nicht als machbar und im Grunde nicht als sinnvoll.

Zur Ausübung eines strategischen Auftrags braucht es grundlegende Instrumente, um die Entscheide/Visionen umsetzen zu können. Dies wird dem neuen Schulrat verwehrt sein, da er künftig nur die Möglichkeit hat, seine Zustimmung zum Schulprogramm zu verweigern und Empfehlungen auszusprechen.

«Die Schulleitung wird im operativen Bereich gestärkt, insbesondere im Personalwesen» Die SRPK unterstützt eine Stärkung der Schulleitungen, generell und auch im Bereich der Personalführung, wo die Schulleitungen ihre Fachkompetenzen einbringen können.

generelle Stärkung der operativen Zuständigkeit Im Zug der Linienführung durch den Kanton, werden die künftigen DienststellenleiterInnen die Schulen auf Linie, resp. einen gemeinsamen kantonalen Kurs bringen. Dieser Kurs wird sich auf den möglichen Gestaltungsspielraum auswirken. Auch wenn diese eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der kantonalen Schulen gemäss § 82j Abs. e im Rahmen des Schulprogrammes gesichert werden müssen, gänzlich auszuschliessen sind Eingriffe der Verwaltung in die «Hoheitsgebiete» der Schulen damit nicht. In der Praxis sind solche allgemein formulierten «Schutzparagrafen» wenig wirksam.

Stärkung im personellen Bereich Im Personellen Bereich geht die «Stärkung» der Schulleitungen mit einer grossen Macht über Lehrpersonen und weitere Angestellten der Schulen einher. Vorteile für die Schulen können sich durchaus ergeben. So können gute Lehrpersonen schnell verpflichtet werden, die Anstellungen und die dazu nötigen Evaluationsprozesse können zeitnah geplant und umgesetzt werden. Aber diese Art Machtkonzentration verstärkt auch die Abhängigkeit der Lehr-

personen von den Schulleitungen und wird ihre künftigen Beziehungen und Zusammenarbeit verändern.

Die Schulleitungen können gemäss Vorlage die Lehrpersonen befristet und unbefristet anstellen, beurteilen und unterstützen. Wie weit die Kompetenzen von Schulleitungen ausgebaut werden sollen, gerade falls Massnahmen getroffen werden müssen, wenn die Leistungen nicht genügen oder sich Lehrpersonen inakzeptabel verhalten, ist der Vorlage im Detail nicht zu entnehmen. Wir empfehlen dringend, die Zuständigkeiten unmissverständlich festzulegen und eine neutrale Stelle miteinzubeziehen, damit Lehrpersonen und Schulleitungen geschützt werden.

«Das Beschwerdewesen wird professionalisiert und verschlankt» Ein sachlich kompetentes und effizientes Beschwerdewesen liegt unbedingt auch im Interesse der SRPK. Wir sind sehr daran interessiert, dass die Entscheide über Beschwerden rechtlich fundiert ausfallen und dabei aber die menschlichen, schulischen und rechtlichen Kriterien mitberücksichtigt werden. Mit dieser Vorlage wird hauptsächlich der rechtliche Aspekt gestärkt, was sich, wie die Vorlage ausführt, auf die Vergleichbarkeit der Entscheide auswirken soll. Die menschlichen und schulischen Aspekte sind ebenso von Bedeutung und können von einer kantonalen Rekursbehörde nicht genügend oder nur mit grossem Aufwand mitberücksichtigt werden. Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass Beschwerdeführende ihre Beschwerden selten weiterziehen, und diese vom Regierungsrat in der Regel abgewiesen werden. Dies führen wir auch darauf zurück, dass der Schulrat als unterste Rekursbehörde eine «niederschwellige» Instanz ist, an die eher ein Anliegen eingegeben wird. Im Rahmen der Anhörung und auch mit der Art der Begründung kann der Schulrat die Akzeptanz für einen negativen Entscheid erhöhen. Damit bleibt die Rekursbehörde Schulrat eine kostengünstige Lösung.

«Die Teilautonomie der Schulen wird gestärkt» Die Linienführung durch den Kanton lässt die Teilautonomie ausschliesslich für das schulnahe Gestalten im Rahmen des Schulprogramms zu. Das Schulprogramm, beschreibt in vielen Bereichen die Art und Weise der örtlichen Umsetzung von kantonalen Vorgaben, wie u.a. Disziplinar- und Urlaubsordnung. In wenigen Bereichen kann eine gewisse gestalterische, strategische Freiheit gelebt werden, wie beispielsweise bei der Schwerpunktwahl der Verwendung des Schulpools oder dem Leitbild. Künftig muss damit gerechnet werden, dass weitergehende und zukunftsweisende Ideen nicht umgesetzt werden können. Es ist darüber hinaus zu erwarten, dass einige heute bereits umgesetzte oder in Planung befindliche Massnahmen im Zuge der Linienführung und unter Berücksichtigung der kantonalen Visionen nun neu überprüft werden müssen.

Die Qualitätssicherung der Schulen und die kantonale Aufsicht über alle Schulen des Kantons werden umfassend verankert und gestärkt Erfreulich finden wir, dass der Kanton sich wieder klar zu seiner Aufsichtsfunktion bekennt, die zwar vom Bund vorgeschrieben ist, aber die der Kanton in der bisherigen Form der externen Evaluation aus Spargründen ausgesetzt hat. So soll die Aufsicht in Form der Unterstützung der Schulen bei ihrer Qualitätsarbeit und der Schulentwicklung, das Bildungsmonitoring und auch eine Möglichkeit zur externen Evaluation mit einem differenzierteren Vorgehen wieder eingeführt und gesetzlich detailliert festgehalten werden. Die Umsetzung von Qualitätsevaluation, -sicherung und Bildungsmonitoring sind prinzipiell nicht abhängig von der Führungsstruktur. Anders sehen wir das bei Massnahmen der Aufsicht, deren Umsetzung im Bildungsgesetz geregelt werden muss. So begrüssen wir es, dass die Aufsicht in der Vorlage abgebildet wird. Was wir nicht verstehen, ist die Relativierung des Aufsichtsgedankens. So gibt der Kanton an, nur bei gravierenden Qualitätsmängeln einschreiten zu wollen. Dies beurteilen wir kritisch, geht solch gravierenden Qualitätsmängeln doch ein längerer kontinuierlicher Abbau voraus, der bereits im Rahmen des Bildungsmonitorings erkannt werden müsste.

Kostenfolge der neuen Führungsstrukturen

Die Umsetzung der neuen Führungsstrukturen ist nicht kostenneutral. Der Kanton schätzt die künftigen Kostenfolgen der neuen Führungsstrukturen auf wiederkehrende jährliche Kosten von 1'262'000.- ab dem Jahr 2023. Diese Kosten entfallen je hälftig auf personelle zusätzliche Ressourcen und die Massnahmen für Qualitätssicherung und Aufsicht.

Risiken der Vorlage

Die Strukturen der Schulführung werden grundsätzlich neu aufgestellt. Damit werden Akteure im Rahmen der Schulführung mit Zuständigkeiten und Kompetenzen ausgestattet und bisherige Aufgaben neu verteilt, dabei können wir einige für die Schulen neu auftretende Risiken erkennen.

Zwei Trägerschaften, vier Führungsmodelle Ist bei dieser strukturellen Vielfalt der Schulführungen eine koordinierte kantonale Bildungspolitik möglich?

Frühförderung, Sicherung der Grundkompetenzen in allen Stufen, Laufbahnstärkung, Integrations-schwerpunkte, gesellschaftspolitischer Wandel, Fachkräftemangel, technische Schulausrüstungen sind einige von vielen Herausforderungen, denen sich alle Schulen aller Stufen im Kanton über die Trägerschaften hinaus, stellen müssen. Dabei ist die Koordination der Schulen unerlässlich, um auf die künftigen Herausforderungen reagieren zu können. Strukturell unterschiedliche Führungsformen in beiden Trägerschaften sehen wir als Hindernis für ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen und Bewältigen der bildungspolitischen Herausforderungen.

Die geltende Schulratsführungsstruktur ist in allen Trägerschaften, Schulstufen und in Kreisschul-konstrukten einheitlich umsetzbar und ermöglicht eine auf allen Stufen koordinierte und zeitlich abgestimmte Bildungsplanung.

Finanzierung der Schulen und Qualität der Bildung im Grunde ein Zielkonflikt Die

Zuständigkeiten für die Gestaltung der Schulen und für die Verantwortung der Bildungskosten sind neu bei derselben Behörde/Dienststelle vereint.

Gerade dies und damit das Credo «Wer zahlt, befiehlt», sehen wir als Risiko. Während eine hohe Bildungsqualität ihre Wirkung mittel- bis langfristig entfaltet, ist die Kostenfrage im Moment entscheidend. So befürchten wir, dass Schulqualität und Schulentwicklung, Ausrüstung der Schulen künftig über deren unmittelbar verursachten Kosten beurteilt werden und der Fokus auf den nachhaltigen Mehrwert einer guten und qualitativ hochstehenden Bildung an Bedeutung verliert.

Der Schulrat setzt sich für die Bildungsqualität und die Schulentwicklung, somit ihren nachhaltigen Mehrwert ein. Er ist de facto Teil einer strukturellen Art der Gewaltenteilung zwischen Bildungsge-stalten und Einfluss auf die Bildungskosten.

Führung durch Einzelpersonen Die Linienführung weist neu einzelnen Personen eine grosse Führungs- und Entscheidungskompetenz zu. Dies bewirkt, dass das Bildungssystem schneller und gezielter reagieren wird, aber gleichzeitig besteht die Gefahr, dass mit dem verstärkten Einfluss der Person am Schalthebel auch ihre persönliche (politische) Haltung, ihr Erfahrungshorizont und ihre eigene Zielsetzung in die Bildungssteuerung eingebracht werden. Damit besteht die Gefahr, dass Fehlleistungen die Schulen unmittelbar beeinträchtigen und zu Reputationsschäden führen können. Darüber hinaus müssen sich die Schulen des Kantons bei personellen Wechsels jeweils auf einen (politischen) Richtungswechsel einstellen, was die Planbarkeit und Kontinuität der Bildungsvorhaben einschränkt. Ob die Linienführung, wie hier vorgegeben, ein Gewinn oder ein Risiko für die Schulen bedeutet, hängt von den jeweils zuständigen Personen ab.

Der Schulrat federt Einflüsse einzelner Personen auf die Schulen ab und garantiert eine politische Kontinuität.

Schulleitungen, die Mächtigen im Personalwesen: Als weiteres Risiko erachten wir die künftige Machtposition der Schulleitungen im personellen Bereich. Schulleitungen sollen gemäss Vorlage die Personalentscheide im Schulwesen treffen. Die Vorlage zielt darauf hin, die Schulleitungen zu stärken und ihnen die Führung der Schulen konsequent zu übertragen und so die Führung an sich zu professionalisieren. Dabei wird der «Mensch» Schulleitung ausser Acht gelassen. Die Lehrpersonen werden in höherem Mass der Schulleitung ausgeliefert sein. Gerade hier ist die Gefahr von Reputationsschäden für die betroffene Schule nicht zu vernachlässigen.

Die Schulleitung muss heute langfristig wirksame Personalentscheide beim Schulrat begründen und beantragen. Damit werden personelle Entscheide in grösserem Rahmen diskutiert und ausge-wogen getroffen. Bei Personalentscheiden, die die berufliche Laufbahn von Lehrpersonen betref-fen, ist der Schulrat als Anstellungsbehörde verpflichtet, diese Personalentscheide der Schulleitun-

gen zu prüfen und beide Seiten anzuhören. Insgesamt macht dies das System zwar schwerfälliger, bietet aber Lehrpersonen und der Schulleitung mehr Sicherheit.

Schwierige Situationen zwischen Lehrpersonen und Eltern/SchülerInnen und Schülern:

Bei Schwierigkeiten zwischen Eltern und Lehrpersonen zeigte es sich immer wieder, dass Eltern die Schulleitungen als Teil der Schule betrachten, die «sowieso auf Seiten der Lehrpersonen stehen», dies vor allem, wenn ihre Anliegen nicht berücksichtigt werden konnten.

Der Schulrat hingegen wird neutraler wahrgenommen, was es ihm möglich macht, die Eltern zu erreichen, mögliche Missverständnisse auszuräumen und gemeinsam mit allen Beteiligten gangbare Wege zu finden. Wenn Eltern aus dem Gefühl der Ohnmacht die Schulen torpedieren oder ihrem Ärger öffentlichkeitswirksam Luft machen, sind so unerwünschte Reputationsschäden zu befürchten, hier oftmals auf Kosten von bestimmten Lehrpersonen.

Fazit

Wir beurteilen die Auswirkungen der Führungsstrukturen auf die Schulen generell anders als der Kanton. Durch die neuen Führungsstrukturen werden die Schulen in grösserem Mass der Politik, Entscheiden von Einzelpersonen und der kantonalen und kommunalen Finanzlage ausgesetzt sein, was wir grundsätzlich als Risiko für die Qualität und Planbarkeit der Schulen ansehen. Wir vermischen die generelle Analyse von möglichen Risiken und entsprechende Lösungsansätze.

Als grösstes Risiko für die Qualität der Bildung im Kanton beurteilen wir diejenigen Effekte, die sich aus den strukturellen Gegebenheiten ergeben. Diese werden sich durch die Variabilität in nicht abschätzbarem Mass verstärken und sich auf die Vergleichbarkeit der Bildungsentwicklung innerhalb der Primarstufe im Kanton und die Planbarkeit der kommunalen und damit kantonalen Bildung auswirken.

Empfehlung

Wir empfehlen dringend, die beiden Vorlagen zu überdenken. Eine einheitliche Führungsstruktur, sei es, dass das Trägerschaftsprinzip neu beurteilt wird, oder eine passende einheitliche Struktur konsequent gefördert wird, soll Gegenstand der Neubeurteilung sein.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen

Ursula Berset
Präsidentin der Schulratspräsidienkonferenz

Anhang:

Offene Fragen/Anregungen

Zuständigkeit für den Anstellungsvertrag und die Auswirkungen Der Anstellungsvertrag der Lehrpersonen wird künftig von der lokalen Schulleitung als Anstellungsbehörde ausgestellt, die der kantonalen Dienststellenleitung unterstellt ist und nicht mehr von der lokalen Anstellungsbehörde Schulrat, die ausschliesslich für die eigene Schule Lehrpersonen anstellte. Deshalb möchten wir anregen, abzuklären, ob Lehrpersonen innerhalb der kantonalen Schulen wechseln können im Rahmen von Versetzungen, oder ob sie dazu jeweils kündigen und neu angestellt werden müssen?

Kündigungsverfahren Wir regen an, dass die Einleitung und Durchführungen des Kündigungsverfahrens auch unter den neuen Führungsstrukturen von einer neutralen Stelle überprüft und genehmigt werden muss.

Jokertage §82b Abs. I: Die Zuständigkeit für das Angebot zur Nutzung von einem festen und wiederkehrenden Gefäss zur «Kürzung» der Schulpflicht, wenn auch nur um wenige Tage und mit Einschränkungen, wurde bislang einer gewählten Behörde übertragen. Wir bitten um rechtliche Abklärung, ob künftig die Schulleitungen diese Jokertage festsetzen können.

Zuständigkeit zur Krisenbewältigung § 82j Abs. g regelt die Interventionsmöglichkeit des BKSD mit zeitlich begrenzten operativen Eingriffen in Schulen. Unter anderem wird eine Krisensituation als Grund zur Intervention erwähnt. Viele Schulen haben bereits ein Krisenkonzept erarbeitet und einen Krisenstab vorgesehen resp. gebildet und somit das Vorgehen bei Krisensituationen geregelt.

Wir regen an, die Regelungen zur Krisenbewältigung festzuhalten und die Zusammenarbeit von BKSD, Schulen und Schulleitungskonferenzen im Rahmen der Krisenbewältigung zu überdenken, damit Interventionen möglichst vermieden werden können und die Krisenbewältigung frühzeitig anläuft.

Wir schlagen vor, dass Beispielsweise im örtlichen schulischen Krisenstab die Dienststellenleitung bei Bedarf beigezogen werden kann. Und im kantonalen Krisenstab könnte eine Vertretung der Schulleitungskonferenz bei schulischen Fragen miteinbezogen werden.

Bemerkungen zum Bildungsgesetz

§63: Wir stehen einem Mitwirkungsrecht der SchülerInnenvertretung bei der Wahl von Schulleitungsmitgliedern kritisch gegenüber. Insbesondere haben wir Vorbehalte, dort wo es um den Persönlichkeitsschutz der Kandidierenden geht, die teilweise noch in ungekündigten Anstellungsverhältnissen stehen und unbedingt auf vertrauliche Behandlung ihrer Bewerbung angewiesen sind. Die Schweigepflicht muss unbedingt sichergestellt werden.

§65a Abs. 3: Hier wird nicht unterschieden zwischen der obligatorischen Sek Stufe I und der nachobligatorischen Sek-Stufe II. Im ersteren Fall müsste der Text ergänzt mit dem Nachsatz: «Vor einem unbefristeten Ausschluss während der Schulpflicht muss zudem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört werden.»

§82a Abs. 7: «Die Mitwirkenden am Anstellungsprozess haben gemeinsam ein Vetorecht in Bezug auf die Anstellungsentscheide der Schulleitungsmitglieder.» Die Formulierung ist zu unbestimmt. Der Terminus «gemeinsam» muss näher erläutert werden.

§82b Abs. 1b: «Verbindung» ist zu unbestimmt. Aufgaben Schulrat und Schulleitung müssen klar und differenziert zugewiesen sein.

§82b Abs. 1I: wir bitten um eine rechtliche Abklärung (der Zuständigkeit für Jokertage), ob die Schulleitung Entscheide, die die Schulpflicht generell betreffen, fällen kann. Bislang waren gewählte Behörden dafür zuständig. Wir verweisen auf §65a Abs.3: wo Schulausschlüsse auf Antrag der Schulleitung von der BKSD verfügt werden.

§91a Abs. 1a: Wir begrüßen die Klarstellung. Allerdings ist die Formulierung unklar.

Wir schlagen vor: «Zuweisung in eine von mehreren Klassen oder Wechsel der Klasse innerhalb eines Kindergarten- oder Schulstandortes»

§91a Ab. 1b: widerspricht: § 82b Abs. e. Wir schlagen für § 82b Abs. e vor: «Sie ist Beschwerdeinstanz bei Rekurs fähigen Entscheiden der Lehrerinnen und Lehrer»